

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 500/2013
---	------------------------

Betreff:

Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting und Frau Darpe	25.11.2013
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 1.700.000 EUR b) 1.700.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die geänderten Rahmenbedingungen (Anlage) zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Erläuterungen:

In Vorbereitung zur Realisierung des Rechtsanspruchs und zur Anpassung an die damaligen neuen gesetzlichen Regelungen wurden die Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien in der Sitzung vom 14.03.2011 letztmalig geändert.

Im Zuge der weiteren Verbesserung des Angebotes in Kindertagespflege ist ersichtlich geworden, dass die geltenden Regelungen einer weiteren Konkretisierung und Präzisierung bedürfen. Aufgrund einiger Unklarheiten in den bestehenden Rahmenbedingungen ist es vermehrt zu Anwendungs- und Umsetzungsproblemen gekommen. Inhaltlich wurden die Rahmenbedingungen daher neu strukturiert und redaktionell überarbeitet. Durch die Anpassung und Neustrukturierung der Rahmenbedingungen entstehen im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien keine zusätzlichen Kosten.

In die Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege wurde die Regelungen zum Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für unter Dreijährige, der zum 01.08.2013 eingeführt wurde, aufgenommen.

Danach haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres haben einen bedingten Rechtsanspruch, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen

Insgesamt richtet sich der Umfang des Rechtsanspruchs nach dem individuellen Bedarf. Selbstverständlich sind die Wünsche der Eltern der Ausgangspunkt bei der Feststellung des Bedarfs. Letztendlich wird der Betreuungsbedarf aufgrund objektiver Bedarfskriterien (z.B. Erwerbstätigkeit, Schul- oder Hochschulausbildung der Erziehungsberechtigten etc. sowie wenn die Förderung für die Entwicklung des Kindes geboten ist) festgesetzt.

Wesentliche Änderungen Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege erfolgten in nachfolgenden Punkten:

Die Anforderungen, die an die Tagespflegeperson gestellt werden, werden präziser beschrieben. Vor allem wurden die Kriterien zu den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen klarer und eindeutiger definiert.

Die Praktikumsdauer für nicht pädagogische Fachkräfte wird von 60 auf 80 Stunden erhöht. Insbesondere der Tätigkeitsbereich im Hinblick auf die Arbeit mit U3-Kindern wird konkretisiert.

Des Weiteren wird die Regelung, dass die Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern befugt, aufgenommen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

In Anlehnung an die Empfehlungen der „Deutschen Liga für das Kind“ wurde zur Gewährleistung des Kindeswohls ein Betreuungsschlüssel, der bislang Gegenstand der Pflegeerlaubnis war, in die Rahmenbedingungen aufgenommen.

Der Tagespflegeperson-Kind-Schlüssel wird bei der Betreuung gleichzeitig anwesender unter Dreijähriger in Abhängigkeit vom Alter der Kinder festgelegt. Je jünger die Kinder sind und je altershomogener die Gruppe zusammengesetzt ist, desto kleiner muss die Gruppe sein.

- Kinder im ersten Lebensjahr: 1:2
- Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren: 1:3
- bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf (z.B. mit einer Behinderung) kann im Einzelfall die Anzahl der Kinder in der Tagespflegestelle reduziert werden
- bei Kindertagespflege von Kindergarten- und Schulkindern wird die Zahl der Kinder in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien angepasst

Die praktische Arbeit mit den bisherigen Rahmenbedingungen hat gezeigt, dass eine eindeutigere Struktur des Antragsverfahrens zur Einleitung eines Tagespflegeverhältnisses erforderlich ist. Ferner sind präzisere Regelungen zur Übernahme der Kosten für die Sozialversicherungsbeiträge sowie der Qualifizierungskosten notwendig.

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass eine Veränderung der Betreuungszeiten – sofern diese Veränderung mindestens drei Monate andauert - maximal nur zweimal pro Kindergartenjahr erfolgen kann. In der Vergangenheit wurden vermehrt monatliche Wechsel der Betreuungszeiten (+/- 2,5 Wochenstunden) vorgenommen; der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand ist nicht zu rechtfertigen. Auch die Voraussetzungen für eine Randzeitenbetreuung wurden klargestellt.

Daneben wurden Mitteilungspflichten zu bestimmten Sachverhalten, die für die Kindertagespflegepersonen und die Eltern gleichermaßen gelten, neu in die Rahmenbedingungen aufgenommen (z.B. Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses von mehr als vier Wochen, Ausfall der Tagespflegeperson z.B. bei Krankheit). Hier hat die Vergangenheit gezeigt, dass die fehlende Kommunikation zu Überzahlungen und hiermit verbundenen Rückforderungen geführt hat.

Insgesamt können durch die vorgenannten Änderungen und redaktionellen Klarstellungen in Zukunft Doppelarbeiten aufgrund unvollständiger Anträge, eine Vielzahl von Rückfragen und Diskussionen über die Auslegung der Rahmenbedingungen vermieden werden.

Eine Veränderung der Vergütungstabelle erfolgt nicht, da sich die Vergütung in Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz auch weiterhin jährlich um 1,5 % erhöht.

Die neuen und alten Rahmenbedingungen wurden in Form einer Synopse gegenübergestellt und sind als Anlage beigefügt.

Anlagen:

- Synopse
- Richtlinien neu